

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom; Amtszeitbeschränkung des EKZ-Verwaltungsrates)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Feb- |
ruar 2026,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich |
vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Organisation, a. Organe

§ 10. Unverändert. |

b. Amtsdauer des Verwaltungsrates

§ 10 a. ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt |
vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Die gesamte Amtszeit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder |
darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

³Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, |
kann sie oder er diese Funktion einmalig für zwölf Jahre ausüben.

⁴Die Amtszeit der vom Kantonsrat gewählten Mitglieder endet in je- |
dem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Mitglieder des Verwaltungsrates, die beim Inkrafttreten dieser Än- |
derung bereits mehr als zehn Jahre im Amt sind, dürfen längstens zwei
Jahre weiter im Amt bleiben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, |
Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach;
Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums werden der Beleuchtende Bericht und die Minderheitsmeinung des Kantonsrates von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 21. Mai 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Christa Stünzi	Sandra Freiburghaus